

„Vermutlich sehr bald“ * – „Gut Ding braucht manchmal etwas Weile“ **

So die Äußerungen von Rechtspolitikern der Regierungskoalition und des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz am 18. November 2020 im Parlament zum Stand des Gesetzesvorhabens zur Verkürzung der Restschuldbefreiung auf drei Jahre.

Am 18. November 2020 hat der Bundestag in seiner 191. Sitzung zunächst festgestellt: Der von der Bundesregierung eingebrachte Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens **soll zusätzlich zum federführenden Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz auch in den Ausschuss für Arbeit und Soziales (11. Ausschuss) zur Mitberatung überwiesen werden.**

Dann stand die **erste Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts (Sanierungs- und Insolvenzrechtsfortentwicklungsgesetz – SanInsFoG)** auf der Tagesordnung.

Aus der Debatte: (Quelle: Plenarprotokoll 19/191)

„Dr. Heribert Hirte (Berichterstatter CDU/CSU): ...

Wir setzen hier in einem zweiten Akt einen Teil der europäischen Restrukturierungsrichtlinie um – **einen ersten Akt hatten wir hier schon vor einigen Wochen, was vermutlich sehr bald abgeschlossen wird: Das Verfahren zur Restschuldbefreiung soll von sechs auf drei Jahre verkürzt werden.**“ *)

Dr. Manuela Rottmann (Berichterstatterin BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): ...

Ich bin hellhörig geworden; denn Herr Professor Hirte hat hier vorhin referiert, was alles zur Umsetzung der Richtlinie gehört. Dann kam zu dem Teil „Verkürzung der Frist bis zur Restschuldbefreiung“ die Aussage, dass das vermutlich sehr bald abgeschlossen werden wird. **Wenn Sie nicht wissen, wann „vermutlich sehr bald“ sein wird, dann weiß ich gar nicht, wer es wissen soll.** (Dr. Heribert Hirte [CDU/CSU]: Die Bundesregierung!) – Nein, die Restschuldbefreiung ist schon durch die Sachverständigenanhörung gegangen. Das liegt bei Ihnen in den Fraktionen. (Dr. Heribert Hirte [CDU/CSU]: Da warten wir auf die Zuarbeit der Bundesregierung!)

Wir hatten die Anhörung zum Regierungsentwurf. **Die Änderung sollte am 1. Oktober in Kraft treten. Jetzt ist Sankt Martin vorbei, und Sie verhandeln immer noch.** ... (Dr. Heribert Hirte [CDU/CSU]: Warten Sie doch mal ab!) Die Restschuldbefreiung zu lösen, ist wirklich überschaubar, und es ist wirklich dringend, dass das Ganze jetzt kommt. Wer wegen der Einschränkungen durch die Pandemie in Kurzarbeit musste, wem als Soloselbstständigem die Umsätze weggebrochen sind, der braucht eine Entscheidungsgrundlage. Ich weiß von den Schuldnerberatungen, dass die Schuldnerberater mittlerweile ihren Schuldnern raten: Schiebt die Privatinsolvenz noch hinaus. – Im August hatten wir einen Rückgang um 65 Prozent. Das hat alles nur einen einzigen Grund: Sie

kommen bei einem wirklich kleinen Thema nicht zu Potte. (*Dr. Heribert Hirte [CDU/CSU]: Abwarten!*) " ...

Dr. Karl-Heinz Brunner (*Berichterstatter der SPD*):

„Liebe Kollegin Rottmann, ich darf Ihnen versichern: Der Kollege Hirte, das Bundesministerium der Justiz und ich werden zu dem Ergebnis kommen, recht bald die entsprechende Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens auf den Weg zu bringen.

Gut Ding braucht manchmal etwas Weile, aber so viel Weile wollen wir uns da nicht geben, sodass wir zu dem Ergebnis kommen.“ *

Mit anderen Vorhaben sind die Parlamentarier zum Jahresende 2020 weiter gekommen: Der Bundestag hat am Freitag, 27. November 2020 einem Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Verbraucherschutz im Inkassorecht (19/20348) in der vom Rechtsausschuss geänderten Fassung zugestimmt. Einen Tag davor, am 26. November 2020 wurde das Pfändungsschutzkonto-Fortentwicklungsgesetz (PKoFoG) im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Der Bundestag hatte am 8. Oktober 2020 die Änderung von Vorschriften des Kontopfändungsschutzes beschlossen, die im Wesentlichen am 1.12.2021 in Kraft treten.

Und wo bleibt die Reform der Restschuldbefreiung? Wenn es noch 2020 sein soll, bleibt nur noch die letzte Sitzungswoche des Bundestages ab 14.12. Und die letzte Sitzung des Bundesrates ist am 18. Dezember!

„Vermutlich sehr bald“ – „Gut Ding braucht manchmal etwas Weile“

Mit freundlichen und guten Wünschen für die Advents- und Weihnachtszeit.

Ihr Redaktionsteam

Aktuelles

Reform des Restschuldbefreiungsverfahrens: BAG-SB fordert Rechtssicherheit

https://www.infodienst-schuldnerberatung.de/1_vorlage_fuer_beitrag-immer-erst-duplizieren-11-21/

Die BAG-SB fordert, den geplanten Gesetzesentwurf zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens auf drei Jahre nun endlich zu beschließen und umzusetzen – Betroffene und Schuldnerberatung bräuchten Rechtssicherheit.

Aktuelle Informationen zur Umsetzung des Gesetzes zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und Empfehlungen für die Beratungspraxis

https://www.infodienst-schuldnerberatung.de/1_vorlage_fuer_beitrag-immer-erst-duplizieren-11-20/

Zur geplanten Reform der Insolvenzordnung und der geplanten Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens ist leider weiterhin noch kein neuer offizieller Zwischenstand mitzuteilen.

Fortgang des Gesetzes zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens

https://www.infodienst-schuldnerberatung.de/1_vorlage_fuer_beitrag-immer-erst-duplizieren-11-19/

RA Kai Henning schreibt in seinem aktuellen Newsletter, dass „zum Fortgang des Gesetzes zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens (...) nach der Anhörung der Sachverständigen durch den Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages am 30.9.20 aktuell nichts zu hören“ ist.

Experten kritisieren Regierungsentwurf zur Verkürzung der Restschuldbefreiung

<https://www.infodienst-schuldnerberatung.de/anhoerung-kritik-regierungsentwurf/>

Am 30. September 2020 veranstaltete der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages eine öffentliche Anhörung zum aktuellen Gesetzesvorhaben zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens.

Warum einfach, wenn´s auch kompliziert geht? Die Schuldnerberatung des Kreisdiakonieverbands im Landkreis Esslingen äußert sich zum Regierungsentwurf für ein Gesetz zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens

https://www.infodienst-schuldnerberatung.de/1_vorlage_fuer_beitrag-immer-erst-duplizieren-11-18/

Eigentlich.....ja, eigentlich eine gute Sache. Die EU-Richtlinie über Restrukturierung und Insolvenz schreibt vor, dass unternehmerisch tätige Personen Zugang zu einem Verfahren haben müssen, das es ihnen ermöglicht, sich innerhalb von drei Jahren zu entschulden. Weiter empfiehlt das EU-Parlament in der Richtlinie, die Verkürzung der Verfahrensdauer auch für Verbraucher einzuführen. Die Richtlinie ist bis zum 17. Juli 2021 in nationales Recht umzusetzen.

Stellungnahme der AG SBV zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens

<https://www.infodienst-schuldnerberatung.de/stellungnahme-agsbv-gesetz-verkuerzung-rsb-verfahren/>

Die Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände (AG SBV) begrüßt ausdrücklich, dass entsprechend der Empfehlung im Erwägungsgrund 21 der EU-Richtlinie die Entschuldungsfrist von drei Jahren für alle natürlichen Personen gelten soll. Leider weicht der Regierungsentwurf an maßgeblichen Stellen deutlich vom Referentenentwurf ab.

Bundestag hat über die Verkürzung der Restschuldbefreiung auf drei Jahre beraten

https://www.infodienst-schuldnerberatung.de/inso2020_09/

Bundestag hat über die Verkürzung der Restschuldbefreiung auf drei Jahre beraten.

Arbeitshilfen

Sicherung von Wohnraum – Möglichkeiten der Mietschuldenübernahme

<https://www.infodienst-schuldnerberatung.de/sicherung-von-wohnraum-moeglichkeiten-der-mietschuldenuebernahme/>

Im Laufe des Jahres 2018 waren nach Schätzung der Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e. V. (BAGW) ca. 678.000 Menschen in Deutschland wohnungslos – das heißt, dass sie nicht über mietvertraglich gesicherten Wohnraum verfügen. „In den letzten Jahren haben sich die Gründe für einen Wohnungsverlust kaum verändert. In der Hälfte der dokumentierten Fälle haben die Menschen die Wohnung nach Kündigung durch den Vermieter (30 %) oder im Verlauf des Prozesses von Räumungsklage (5 %) und Zwangsäumung (16 %) verloren. In 66 % der Fälle erfolgte die Zwangsäumung aufgrund von Mietschulden, in 7 % wegen Eigenbedarfs und in 27,0 % wegen anderer Probleme.“ (BAGW 2020)

Forderungsvorprüfung durch die Sachbearbeitung bei der ZSB Stuttgart

<https://www.infodienst-schuldnerberatung.de/forderungsvorpruefungzsb/>

Die Zentrale Schuldnerberatung Stuttgart hat seit 2018 das Personal um drei sogenannte Qualifizierte Sachbearbeiterinnen verstärkt. Diese haben die Aufgabe, die SchuldnerberaterInnen in Ihrer Tätigkeit zu unterstützen. Hierzu wurden fest zusammenarbeitende Teams gebildet und ein elektronisches Auftragsverwaltungsprogramm für die Steuerung eingeführt. Die vielfältigen Aufgaben der Qualifizierten Sachbearbeitung gehen über reine Verwaltungstätigkeiten hinaus und erfordern Grundlagen der Gesprächsführung und rechtliche Kenntnisse. Neben der Zuarbeit in laufenden Fällen führen die Sachbearbeiterinnen auch sogenannte Ersterfassungsgespräche durch, die der Aktenanlage und Forderungserfassung dienen.

09.10.2020: Ende einer kurzen Freude bei Verjährung von gekündigten Verbraucherdarlehen nach drei Jahren

<https://www.infodienst-schuldnerberatung.de/gekueendigte-verbraucherdarlehen-verjaehren-schon-nach-drei-jahren-und-nicht-nach-10-jahren/>

Ende einer kurzen Freude. Der BGH hat im Urteil vom 14.7.2020 bestätigt, dass der Hemmungstatbestand des § 497 Abs. 3 Satz 3 BGB auch den Anspruch auf Rückzahlung gemäß § 488 Abs. 1 Satz 2, § 497 Abs. 1 Satz 1 BGB nach Gesamtfälligkeit des Teilzahlungsdarlehens wegen Zahlungsverzugs erfasst und damit wohl endgültig das Thema der dreijährigen Verjährung für gekündigte Verbraucherkredite beendet.

Erhöhung des Pfändungsfreibetrags bei sozialrechtlicher Einstandspflicht in Stief- und Patchwork-Familien

<https://www.infodienst-schuldnerberatung.de/erhoehung-pfaendungsfreibetrag-stief-patchwork-familien/>

Der Anteil an nichtehelichen Lebensgemeinschaften, Patchwork- und Stiefkind-Familien hat in den letzten Jahren deutlich zugenommen. Die Notwendigkeit einer Gleichstellung mit Ehepaaren bzw. Ehepaaren mit Kindern wird in vielen rechtlichen Zusammenhängen erörtert. Dies gilt auch für das Pfändungsrecht: In seiner Entscheidung vom 28. 01. 2020 hat das LG Bielefeld die Möglichkeit einer Erhöhung des unpfändbaren Betrags bei einem Schuldner bejaht, der gegenüber seiner Lebensgefährtin als Mitglied der Bedarfsgemeinschaft nach dem SGB II einstandspflichtig war.

InkassoWatch

Kritik an Änderungen im Inkassorecht von mehreren Seiten

<https://www.infodienst-schuldnerberatung.de/anhoerung-inkassorecht/>

Am 16.9.2020 fand die öffentliche Anhörung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz unter Leitung von Prof. Dr. Heribert Hirte (CDU/CSU) statt, in der es um Verbesserungen im Inkassorecht ging. Verbraucherschützer und Schuldnerberater sehen in dem Gesetzentwurf der Bundesregierung (19/20348) keine Verbesserung der aktuellen Situation für Verbraucher. Die Inkasso-Branche hält ihn für unausgewogen.

Gemeinsame Stellungnahme zum Regierungsentwurf „Gesetz zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht“

<https://www.infodienst-schuldnerberatung.de/stellungnahme-ak-inkassowatch-bagsb/>

Der AK InkassoWatch hat gemeinsam mit der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung Stellung zum Regierungsentwurf vom 20.04.2020 für ein „Gesetz zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht“ genommen.

Inkassokosten belasten (nicht nur) junge Verbraucher über Gebühr – Offener Brief von Jugend-Schuldnerberatungsstellen an MdBs

<https://www.infodienst-schuldnerberatung.de/offener-brief-jugend-sb-zu-ink-kosten/>

Das Gesetz zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht kann notwendige Verbesserungen für zahlungswillige Verschuldete bringen. Junge Menschen wollen erste Fehler ausgleichen. Viele scheitern an den Mechanismen der Inkassoindustrie oder zahlen einen (zu) hohen Preis.

Aufruf Dritte Ernte bei Zahlungsaufforderungen trotz Insolvenzverfahren oder Vergleichserfüllung

<https://www.infodienst-schuldnerberatung.de/aufruf-dritte-ernte/>

Zunehmend stellt der AK Inkassowatch fest, dass Schuldner*innen Zahlungsaufforderungen erhalten, teilweise auch mit Zwangsvollstreckung gedroht wird, obwohl sie sich im Insolvenzverfahren befinden, die Restschuldbefreiung erteilt wurde, sie einen getroffenen Vergleich vereinbarungsgemäß erfüllen oder einen Vergleich vereinbarungsgemäß erfüllt haben.

Infos

Neue Regelsätze ab 1.1.2020

<https://www.infodienst-schuldnerberatung.de/neue-regelsaetze-ab-1-1-2020/>

Wie auch in den Vorjahren werden die Regelbedarfssätze für die Sozialhilfe, Grundsicherung für Arbeitssuchende (Arbeitslosengeld II), Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung steigen. Die Erhöhung beträgt 1,88 Prozent.

Änderung des Pfändungsschutzkontos (P-Konto) vom Bundestag beschlossen

https://www.infodienst-schuldnerberatung.de/1_vorlage_fuer_beitrag-immer-erst-duplizieren-11-13/

Am 8. Oktober 2020 hat der Bundestag für die Fortentwicklung des Rechts des Pfändungsschutzkontos (P-Konto) gestimmt und die Änderung von Vorschriften des Pfändungsschutzes befürwortet. Für den Regierungsentwurf 19/19850 in einer vom Rechtsausschuss geänderten Fassung 19/23171votierte der Bundestag mit breiter Mehrheit bei Enthaltung der Fraktion Die Linke.

Beratungsmethoden

Dezentrale Schuldnerberatung

https://www.infodienst-schuldnerberatung.de/dezentrale_schuldnerberatung/

Im Kontext der Entwicklung eines Konzeptes für die Beratung älterer Personen, die von Überschuldung betroffen oder bedroht sind, hat die ZSB mit Spendenmitteln ein Projekt durchgeführt. In zwei völlig unterschiedlichen Stadtteilen wurde über zwei Jahre lang offene Sprechzeiten angeboten. Dabei wurden gezielt immobile und ältere Personen über regionale

Dienste und Werbung angesprochen. Wir wollten mit dieser Idee Zielgruppen erreichen, die sonst Probleme damit haben, Kontakt zur ZSB in der Stadtmitte von Stuttgart aufzunehmen.

Regionales

ZSB Stuttgart baut die Präventionsarbeit aus

<https://www.infodienst-schuldnerberatung.de/praeventionzsb/>

Seit dem Haushaltsjahr 2020 stellt die Landeshauptstadt Stuttgart für die ZSB Stuttgart Mittel zur Verfügung, die eine deutliche Ausweitung der Präventionsarbeit ermöglichen. Um eine gute Grundlage für die Planung zu haben und passgenaue Angebote zu entwickeln wurde eine Konzeption erstellt. Wir haben dort auch Grundlagen für eine gelingende Präventionsarbeit aufgearbeitet und stellen diese als aus unserer Konzeption auf der Seite des Infodienstes für Interessierte zum Download bereit.